



Markus Welte & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Haagener Straße 33
79539 Lörrach

WEKO, Haagener Straße 33, 79539 Lörrach

Telefon (0 76 21) 15 38 - 0
Telefax (0 76 21) 15 38 - 16
Mail M.Welte@weko-partner.de

Ihr Ansprechpartner Herr Welte
Durchwahl - 17

Mai 2011

Information über die Besteuerung der leitenden Angestellten in der Schweiz

Sehr verehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

sind Sie leitender Angestellter in der Schweiz, oder werden das in naher Zukunft, möchten wir Sie hiermit informieren, unter welchen Voraussetzungen die Besteuerung in der Schweiz erfolgen kann:

- **Sie sind im schweizer Handelsregister als leitender Angestellter mit Ihrer Funktion eingetragen.**
 - Bei fehlender Eintragung der Funktion, auch wenn ein Begleitschreiben des Arbeitgebers den Stand eines Direktors, Vizedirektors oder stellvertretenden Direktors bestätigt, wird dies vom deutschen Finanzamt nicht anerkannt.
- **Sie kehren an mehr als 60 Tagen aus betrieblichen Gründen nicht in Ihren Ansässigkeitsstaat zurück.**
 - Ihre Geschäftsreisen werden komplett vom Arbeitgeber bezahlt.
 - Alle Geschäftsreisen sind in einer, vom Arbeitgeber unterschriebenen Aufstellung, mit An- und Abreisetagen dokumentiert.
 - Eintägige Reisen in die Schweiz gelten nicht als Nichtrückkehrtage.
 - Mehrtägige Reisen in die Schweiz müssen mehr als 110 Kilometer vom Wohnort entfernt liegen und die Fahrt dorthin sollte länger als 1,5 Stunden dauern.
 - Von Ihrem Arbeitgeber muss das Formular GRE 3 (erhältlich bei Ihrem Steuerberater oder bei der deutschen Finanzbehörde) ausgefüllt, und vom zuständigen kantonalen Steueramt in der Schweiz bestätigt werden.

Zweigniederlassung in
79664 Wehr, Schopfheimer Straße 52
Susanne Schneider, Steuerberaterin

In Kooperation mit
ConSigna GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg • Lörrach

➤ **Der Nachweis der Besteuerung in der Schweiz ist vorhanden.**

- Für die Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlungen reicht die monatliche Gehaltsabrechnung, aus der der volle Abzug der schweizer Steuer hervorgeht. Nicht gemeint ist der Abzug der Quellensteuer in Höhe von 4,5%, dieser bestätigt lediglich den Grenzgängerstatus, der zu einer Versteuerung in Deutschland führt.
- Darüber hinaus wird für die Jahresveranlagung der schweizer Steuerbescheid gefordert.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und liegen alle Nachweise vor, sind die schweizer Einkünfte der leitenden Angestellten in Deutschland steuerfrei. Es erfolgt allerdings eine Anrechnung auf den persönlichen Steuersatz, sofern weitere Einkünfte, gegebenenfalls auch des Ehegatten, in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

Für weitere Fragen und zur Abwicklung dieser notwendigen Schritte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

gez.
Markus Welte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

gez.
Matthias Koch
Steuerberater

gez.
Susanne Schneider
Steuerberaterin